

Anlage 1

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung an den städtischen Grundschulen in Biberach an der Riß

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Biberach an der Riß bietet seit dem Schuljahr 2000/01 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VG) und seit dem Jahr 2012 im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (FNB) an den Biberacher Grundschulen bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen an.

Die Gruppengröße sowie die Größe der Betreuungsgruppe hängen maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und werden vom Fachamt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung muss schriftlich mittels Anmeldeformular erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es werden nur Schüler der jeweiligen Schule in den Betreuungsgruppen aufgenommen.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (28.02. / 31.08.) in schriftlicher Form erfolgen. Bei einem Schulwechsel in eine weiterführende Schule ist eine schriftliche Abmeldung 1 Monat bis zum Ausscheiden des Kindes erforderlich.

Wird das Betreuungsangebot zum neuen Schuljahr weiterhin in Anspruch genommen, muss keine neue schriftliche Anmeldung erfolgen.

Das Recht zur Kündigung der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Umzug / Schulwechsel) bleibt unberührt. In begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel Wohnungswechsel/Wegzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit der Eltern, Krankheit des/der Kindes/er (mindestens ein Monat) und Änderung des Stundenplanes kann eine abweichende Abmeldung/Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zugelassen werden.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Sind die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Entgelts mehr als einen Monat im Rückstand, kann der Benutzungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, wird dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Wird das Kind von den Erziehungsberechtigten wiederholt nicht zum Betreuungsende des gebuchten Bausteines abgeholt, ist eine weitere Teilnahme ebenfalls nicht mehr möglich.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Am Schützenmontag und Schützen-dienstag wird ebenfalls keine Betreuung angeboten. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen werden für jede Schule nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplan-vorgaben festgesetzt. Bei der Verlässlichen Grundschule decken Betreuung und Unterricht zusammen einen Zeitrahmen von mindestens 6 Stunden am Vormittag (bis 13.00 Uhr) ab.

Bei der Flexiblen Nachmittagsbetreuung stehen folgende Stundenbausteine Montag bis Donnerstag/ Freitag zur Verfügung.

Paket 1: bis zu 5 Stunden ab 13:00 Uhr
Paket 2: bis zu 10 Stunden ab 13:00 Uhr
Paket 3: bis zu 15 Stunden ab 13:00 Uhr

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahmen an den Betreuungsangeboten Verlässliche Grundschule und/ oder Flexible Nachmittagsbetreuung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen durch den Gemeinderat festgesetzten Entgelten.

Verlässliche Grundschule:	30 €
Paket 1: bis zu 5 Stunden ab 13:00 Uhr	20 €
Paket 2: bis zu 10 Stunden ab 13:00 Uhr	40 €
Paket 3: bis zu 15 Stunden ab 13:00 Uhr	60 €

Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden. Beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule ist der Monat August entgeltfrei.

Hat eine Familie mehr als zwei Kinder unter 18 Jahren, welche im Haushalt der Familie leben, wird auf Antrag ab dem 3. Kind kein Entgelt mehr erhoben, sobald dieses ein Be-treuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreu-ung besucht (Sozialermäßigung ab dem 3. Kind).

Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist die Betreuungsgruppe unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Be-treuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

In allen Gruppen wird täglich im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ein Mittagessen angeboten. Die Verpflegungskosten werden separat abgerechnet (System Mensa Max).

Die Eltern bzw. Erziehungs-/ Personenberechtigte/r verpflichten sich, am Bankeinzugsver-fahren teilzunehmen.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Be-treuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgrup-pe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Be-

treuungsende. Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder selbst verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe / Ankunft des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer beauftragten Person abgeholt werden, ist eine Benachrichtigung erforderlich.

§ 7 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der direkte Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der eigenen Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern bzw. Erziehungs-/ Personenberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Erkrankt das Kind oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein entsprechender Verdacht, haben die Personenberechtigten das Betreuungspersonal unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu unterrichten. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2017 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Eltern / Erziehungsberechtigten.